

Republik zu erfolgen. Die für den Export bestimmten Waren haben zusätzlich die Bezeichnung „Hergestellt in der Deutschen Demokratischen Republik“ oder „DDR“ in der für den Export erforderlichen Handelsprache zu tragen.

§5

(1) Waren, die in die Deutsche Demokratische Republik importiert und im Einzelhandel angeboten werden, sind durch Angabe des Namens des Herstellers oder Verwendung eines für ihn in der Deutschen Demokratischen Republik geschützten Warenzeichens zu kennzeichnen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Waren ist der Außenhandelsbetrieb verantwortlich.

(2) Die zuständigen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik können auf die den Hersteller individualisierende Kennzeichnung der importierten Waren verzichten. In diesem Falle ist die Kennzeichnung durch Angabe des Namens und Sitzes des Binnenhandelsbetriebes in der Deutschen Demokratischen Republik oder eines für ihn eingetragenen Warenzeichens vorzunehmen. Die Waren sind grundsätzlich durch Angabe des Herkunftslandes zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung der Waren ist der Binnenhandelsbetrieb verantwortlich.

(3) Ausnahmen von der im Abs. 2 Satz 3 getroffenen Festlegung genehmigt auf begründeten Antrag der Minister für Handel und Versorgung oder der Leiter des vom Minister damit beauftragten Binnenhandelsorgans.

§6

(1) Soweit es nach § 2 Abs. 3 erforderlich ist, sind in den Lieferverträgen Vereinbarungen über die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse zu treffen.

(2) Für die Entscheidung von Streitfällen über die nach den Vorschriften dieser Verordnung geforderte oder vertraglich vereinbarte Kennzeichnung von Waren ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 107) über die nicht qualitätsgerechte Leistung finden entsprechend Anwendung, wenn die gesetzlich festgelegte oder vereinbarte Kennzeichnungspflicht verletzt worden ist. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen 3% vom Wert des Leistungsgegenstandes oder von der nicht gekennzeichneten Lieferung.

§7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nach § 2, 5 4 und § 5 Absätze 1 und 2 obliegende Kennzeichnungspflicht verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung der im Abs. 1 festgelegten Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§8

(1) Die Ausfuhr von Waren kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik abgelehnt werden, wenn die Kennzeichnung der Erzeugnisse nicht der Vorschrift des § 4 entspricht.

(2) Die Einfuhr von Waren kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik abgelehnt werden, wenn diese Waren nicht die Angabe des Herkunftslandes gemäß § 5 Abs. 2 tragen und keine Ausnahmegenehmigung seitens des Ministers für Handel und Versorgung vorliegt.

§9

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Gestaltung des Systems der Kennzeichnung der Herkunft von Waren sowie für die Verwirklichung einheitlicher Grundsätze auf diesem Gebiet verantwortlich. Es unterstützt die Entwicklung der Führungstätigkeit der zentralen staatlichen Organe bei der Durchsetzung der Herkunftskennzeichnung in ihren Bereichen.

(2) Die zentralen staatlichen Organe sind für die Anleitung der ihnen unterstellten Betriebe bei der Durchsetzung der Herkunftskennzeichnung verantwortlich. Sie kontrollieren die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Bereich und regen erforderlichenfalls die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen an.

§10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1963 über die Kennzeichnung der Exporterzeugnisse mit der Ursprungsbezeichnung „Made in Germany“ (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Juli 1963 Nr. 7 S. 77) außer Kraft.

(3) Der § 2 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) erhält folgende Fassung:

„a) Name des Betriebes oder ein für den Hersteller eingetragenes Warenzeichen.“

Berlin, den 7. Mai 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
P r e y